

ärztliches Journal

reise & medizin

Zum Wildhüterkurs
auf nach Kenia

Goldenes Myanmar

Mit »Alpine Classics«
sicher in die Berge

Kleinod Wasserburg

F. Scott Fitzgeralds
Vermächtnis



NULL STEUERN ZAHLEN

HOFFNUNGSSCHIMMER. Keine Chance mehr zum Steuern sparen in deutschen Landen – zumindest sieht es so aus, nachdem seit Anfang des Jahres auch noch die so genannte »steuerliche Verlustzuweisung« für geschlossene Fonds weggefallen ist. Doch die Grevener Steuerberater-Sozietät Lauscher & Partner hat zusammen mit der Opro AG, Lippstadt, ein Konzept entwickelt, mit dem man per Ansparrücklage im Ausland doch noch ein Steuerschlupfloch nutzen kann. Alles ganz legal, die Grevener ziehen das Modell seit vier Jahren für einige hundert Kunden aus ganz Deutschland durch. Die Finanzämter wissen noch nicht so richtig, wie sie damit umge-

hen sollen. Einige spielen auf Zeit, andere winken das Modell durch. Einmal bislang haben die Finanzbehörden auf stur geschaltet, in diesem Fall wird noch in diesem Jahr ein rechtskräftiges Urteil vom Bundesfinanzhof erwartet (Aktenzeichen I R 104/05). Danach könnte es sein, dass sich der Gesetzgeber etwas einfallen lässt, um das Modell zu stoppen. Doch bis dahin dürften nach Einschätzung der Sozietät Lauscher & Partner noch etwa zwei Jahre vergehen. Interessant ist das Modell vor allem für Spitzenver-

Der Anspar-Trick Ein Spitzenverdiener ist nebenbei an einer Firma im Ausland atypisch still beteiligt. Die Rechnung zeigt, wie er durch eine Ansparrücklage seine Steuerlast mindern kann.

VORHER		
JAHR	2006	2007
zu verst. Einkommen	200.000	200.000
durchschnittl. Steuersatz	39,03 %	39,03 %
Einkommensteuer	68.172	68.172
Kirchensteuer	6.135	6.135
SoLi	3.749	3.749
GESAMTSTEUER	78.056	78.056
NACHHER		
zu verst. Einkommen	200.000	200.000
§7g EStG Rückl. im Ausl.	- 200.000	212.000
durchschnittl. Steuersatz	0,00 %	43,69 %
Einkommensteuer	0,00	76.316
Kirchensteuer	0,00	6.868
SoLi	0,00	4.197
GESAMTSTEUER	0,00	87.381
STEUERVORTEIL	78.056	- 9.325
GESAMTSTEUERVORTEIL	68.731	

(Werte in EUR)

diener, die zwischen 150.000 und 2,5 Mio. Euro im Jahr versteuern müssten.

■ Steuertechnische Grundlage:

Wenn mittelständische Betriebe oder selbstständig tätige Freiberufler in naher Zukunft eine Investition planen, die ihrer Tätigkeit dienlich ist, dürfen sie im Vorfeld eine ihren Gewinn mindernde Rücklage bilden, die Ansparrücklage. Die Höhe darf dabei bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen, höchstens jedoch bis zu 154.000 Euro pro Betrieb. Der Clou: Hat der Unternehmer oder Freiberufler gerade mal diesen Betrag verdient, drückt er mit der Rücklage sein zu versteuerndes Jahreseinkommen auf Null - und muss keinen Euro steuern zahlen. Der Haken: Werden die betreffenden Güter nicht binnen zwei Jahren angeschafft, muss die Rücklage zuzüglich sechs Prozent Zuschlag pro Jahr wieder aufgelöst werden.

■ Wie funktioniert das Modell?

Der Steuerpflichtige beteiligt sich mit etwa 5000 Euro als atypisch stiller Gesellschafter an einer von der Opro AG vermittelten Firma in

UNSERE EXPERTEN



Der **Ring Freier Wirtschaftsberater** (RfW) ist Mitglied im Bundesverband unabhängiger Vermögensplaner. Seit elf Jahren erfolgreich im deutschen Markt, betreuen die IHK-zertifizierten Berater des RfW ca. 20.000 Kunden und sind spezialisiert auf Selbstständige und Freiberufler.

Der Experte zum Thema Steuern und Altersvorsorge:
Peter Gansfort, Vorstand RfW AG, (www.rfw.de)

einem Land des ehemaligen Ostblocks oder Großbritannien. Wichtig ist, dass der Staat mit Deutschland ein »Doppelbesteuerungsabkommen« (DBA) unterhält, denn dadurch werden die von der Firma erwirtschafteten Auslandsgewinne im Inland freigestellt, diese Erträge müssen jeweils im entsprechenden Land versteuert werden. In Deutschland unterliegen diese Einkünfte lediglich dem so genannten »Progressionsvorbehalt«. Das heißt: Das Finanzamt muss den für das inländische Einkommen geltenden Steuersatz so berechnen, als würde dieser von seinen inländischen Einkünften die Gewinne oder Verluste aus dem Ausland tatsächlich hinzurechnen oder abziehen können.

Ein fiktives, rein rechnerisches Exempel. Das allerdings enorme Wirkung entfaltet, wenn der Verlust im Ausland durch die Bildung einer hohen Ansparrücklage im Rahmen einer atypisch stillen Beteiligung zustande kommt. Dann fließen die Verluste in die Berechnung des deutschen Steuersatzes mit ein. Auch die in Deutschland erwirtschafteten Einkünfte werden dadurch mit einem sehr viel niedrigeren Steuersatz belastet als ohne diese Operation. Die Transaktion bringt dem Beteiligten also sofort eine reale Steuerersparnis, die sich abhängig vom Steuersatz sogar gegen Null bewegen kann. Wird die Rücklage dann nach zwei Jahren wegen nicht vorgenommener tatsächlicher Investitionen wieder aufgelöst – eine konkrete Investitionsabsicht ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes nicht erforderlich und auch nicht nachzuweisen –, wirkt sich im Unterschied zur Auflösung der Rücklage (siehe oben) der dadurch generierte Gewinn nur auf den Steuersatz des Gesellschafters steuererhöhend aus; der Gewinn selbst ist

NEU! Unser Experten-Forum für Sie: aerzte-info@rfw.de

Sie haben ganz andere Fragen? Praxisfinanzierung, Leasing, Altersvorsorge, Familie absichern, fast bankrott durch eine Scheidung, Steuern sparen ... Die RfW-Experten antworten Ihnen gerne und kostenfrei. Selbstverständlich werden Ihre Fragen und Angaben vertraulich behandelt. Telefonische Infos unter 08152/9983-0.

nach dem DBA freigestellt und nur im Ausland zu versteuern. Muss der Gesellschafter im Steuerjahr der Rücklagenauflösung mit seinen inländischen Einkünften sowieso bereits den Spitzensteuersatz zahlen, hat die Auflösung der Ansparrücklage nur minimale Auswirkungen. Und in dem Land, wo das Unternehmen ansässig ist, werden nur Steuern auf einen geringen Ertrag aus der Beteiligung fällig.

■ **Was kostet der Spaß?** Nur im Erfolgsfall, also nach rechtsgültigem Steuerbescheid, wird ein Honorar fällig.

Weitere Infos: Tel. 02941/9686720 oder www.opro.de

*Beratung: Sven Meschede,
Vorstand Opro AG*

BESSER JETZT SCHON NACHRECHNEN

Rentenfalle – für Sie kein Thema? Weil Sie auf Ihre Bezüge aus der Ärzteversorgung rechnen? Das ist nur bedingt ein Grund, sich ausreichend abgesichert zu fühlen, mahnt Peter Gansfort. »Es stimmt zwar, dass die Ärzte durch ihre berufsständische Absicherung im Vergleich zum »Normal-Rentner« noch relativ gut dastehen. Aber die wenigsten machen sich klar, dass seit letztem Jahr auch diese Bezüge steuerpflichtig geworden sind.« Wer z.B. 2025 in den Ruhestand geht, muss bereits 72 Prozent seiner Einkünfte aus dem Ärzteversorgungswerk besteuern. Genau nachrechnen sollte auch jeder, der zusätzlich in eine Rürup-Rente investieren will: Auch diese Bezüge sind im Alter dann steuerpflichtig. »Und zusammen mit den Einkünften aus dem Ärzteversorgungswerk kann der Arzt als Rentner dann schnell in eine höhere Steuerklasse rutschen.«

KRANKENKASSE WECHSELN?

Zum Januar haben privat Krankenversicherte wieder die Möglichkeit von einem Sonderkündigungsrecht Gebrauch zu machen, denn die meisten Kassen haben bereits mitgeteilt, ihre Tarife zwischen 5 und 15 Prozent anzuheben. Ein Wechsel zwischen Privatversicherungen kann sich durchaus lohnen. Die Beitragssätze der einzelnen Kassen sind so unterschiedlich, dass man bis zu 20 Prozent pro Jahr sparen kann, da kommen übers Jahr schnell mal ein paar hundert Euro zusammen. Auch bei so genannten »Ärztetarifen« kann es durchaus sein, dass man mit einer normalen Versicherung billiger fährt – bei gleicher oder besserer Leistung. Viele Anbieter haben in den letzten Jahren ihr Tarifwerk entsprechend überarbeitet. Ein Wechsel sollte dennoch nicht überstürzt werden. Bei der Suche nach der individuell richtigen Krankenversicherung sollte nicht nur der Beitragssatz, sondern auch Leistungen und Service berücksichtigt werden. Am besten man lässt den eigenen Tarif noch vor Jahresende durch einen unabhängigen Versicherungsmakler checken. Stichtag für die Kündigung ist der 31. Dezember.